



Reglement für Gesuchsteller

1. Zweck der Diabetes-Stiftung (Art. 2 der Statuten)

Die Schweizerische Diabetes-Stiftung bezweckt

- a) die Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung über die Zuckerkrankheit und der damit im Zusammenhang stehenden medizinischen und sozial-medizinischen Untersuchungen: wissenschaftliche Projekte.
- b) die allgemeine Aufklärung über die Zuckerkrankheit, über ihre rechtzeitige Erkennung und zweckmässige Behandlung, sowie insbesondere über die Schulung der Diabetiker: Schulungs- und Aufklärungsbeiträge.

2. Gesuche

2.1 Wissenschaftliche Projekte:

Jeder Hochschulabsolvent, der ein Projekt in der Schweiz durchführen will, kann ein Gesuch einreichen.

2.2 Schulungs- und Aufklärungsbeiträge:

Jede Person oder Institution, die eine Aktion zur allgemeinen Aufklärung, Erkennung, Behandlung oder Schulung der Zuckerkrankheit in der Schweiz durchführen will, ist berechtigt, ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung einzureichen. Insbesondere sollen Sektionen der Diabetes-Gesellschaft berücksichtigt werden.

3. Art der Unterstützungen

Die Schweizerische Diabetes-Stiftung unterstützt wissenschaftliche Projekte oder Aktionen mit einem einmaligen Beitrag (ev. aufgeteilt in mehrere Jahrestanchen) zur Anschaffung von Geräten, von Verbrauchsmaterial oder zur Deckung anderweitiger Unkosten. Die Unterstützung kann auch auf Personalkosten miteinbeziehen, insbesondere, wenn es um sozialwissenschaftliche oder epidemiologische Forschungen geht.

Die Schweizerische Diabetes-Stiftung unterstützt Aktionen, insbesondere der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und der ihr angeschlossenen Sektionen, welche zur Aufklärung über die Zuckerkrankheit oder zur Primär- oder Sekundärprävention des Diabetes beitragen.

Die Schweizerische Diabetes-Stiftung kann die Sektionen in ihrer Arbeit unterstützen, insbesondere bei der Einrichtung der Beratungsstellen und bei der Ausbildung von Diabetes-Fachpersonen.

4. Einreichung der Gesuche

4.1 Wissenschaftliche Projekte

Gesuche sollen Angaben enthalten über

- Ziel der Studie, konkreten Studienablauf
- Verantwortliche der Durchführung
- vorhandene Mittel/beantragte Mittel anderer Herkunft sowie detaillierte Angaben über den gewünschten Beitrag und seine Verwendung
- Beilage von Offerten

4.2 Schulungs- und Aufklärungsbeiträge

Gesuche sollen Angaben enthalten über

- Begründung des Antrages
- ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten
- Verwendung der beantragten Mittel

4.3 Gesuche werden in der Regel zweimal jährlich vom Stiftungsrat behandelt. Einsendetermine sind der 30.9. und der 31.1.

5. Entscheid über die Gesuche

Der Entscheid des Stiftungsrates ist endgültig. Der Stiftungsrat ist nicht verpflichtet, dem Gesuchsteller die Gründe für seinen Entscheid anzugeben.

6. Verpflichtungen des Beitragsempfängers

6.1 Der Stiftungsrat verlangt, dass die Beiträge zweckentsprechend verwendet werden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

6.2 Allfällig nicht verwendete Beiträge sind der Stiftung zurückzuerstatten.

6.3 Angeschaffte Geräte gehen nach Beendigung des unterstützten Projektes in den Besitz des Institutes, in dem die Untersuchungen durchgeführt worden waren, über.

6.4 Der Beitragsempfänger berichtet nach Abschluss der Arbeit, bei mehrjährigen Gesuchen jährlich, über die Verwendung der Beiträge und den Erfolg der geleisteten Arbeit.

6.5 Der Stiftungsrat erwartet, dass wissenschaftliche Projekte in angemessener Form veröffentlicht werden.

Für den Stiftungsrat:

Prof. Dr. med. Giatgen Spinas
Präsident

Doris Fischer-Taeschler
Geschäftsführerin

2. November 2009/GS/dmf